

Genehmigungsspiegel PV-Anlagen Österreich

1 Genehmigungsspiegel PV-Anlagen Österreich

Im Wesentlichen ist für Photovoltaikanlagen (**PV-Anlage**) eine elektrizitätsrechtliche Anlagengenehmigung und/oder eine Anzeige oder Bewilligung nach dem Baurecht erforderlich. Zudem setzt die Bewilligung in der Regel eine besondere (Sonder-)Flächenwidmung voraus. Zu beachten ist, dass je nach Standort und Ausgestaltung des Projekts auch zusätzliche Bewilligungserfordernisse bestehen können (zB nach Forst-, Agrar-, Straßen- oder Denkmalschutzrecht).

Der Genehmigungsspiegel geht von folgenden Annahmen aus:

- Volleinspeisung (keine gewerberechtliche Bewilligung notwendig);
- keine Anwendbarkeit von Forst-, Agrar-, Straßen- oder Denkmalschutzrecht (kann standortbedingt jedoch einschlägig sein).

2 Tabelle Baureife

Baureife liegt vor, sobald die Baureifevoraussetzungen erfüllt wurden. Diese umfassen das Vorliegen der für den Baubeginn erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie das Vorliegen der erforderlichen Flächenwidmungen. (S.3-4)

3 Tabelle Inbetriebnahme

Mit der Inbetriebnahme ist jener Zeitpunkt gemeint, in dem die PV-Anlage nicht bloß testweise Strom in das Stromnetz einspeist. (S.5-6)

Rechtsgrundlage	Elektrizitätsrecht	Flächenwidmung	Baurecht	Naturschutzrecht
Wien	<p>< 50 kW Anzeige</p> <p>< 100 kW vereinfachtes Verfahren</p> <p>> 100 kW Genehmigungsverfahren</p> <p>Magistrat der Stadt Wien (MA 64)</p>	<p>Keine eigene PV-Flächenwidmung. Zulässigkeit außerhalb vom Grünland - Schutzgebiet sowie von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre überall</p>	<p>Baubewilligung sofern nicht Bewilligung nach WEIWG erforderlich</p> <p>Magistrat der Stadt Wien (MA 37)</p>	<p>Naturschutzbewilligung für PV-Anlagen im Grünland wenn (i) > 2.500 m² bebaut werden; oder (ii) Hochspannungsleitungen über 20 kV Nennspannung errichtet werden. Lagebedingt auch außerhalb des Grünlands.</p> <p>Magistrat der Stadt Wien (MA 22)</p>
Nieder-österreich	Anlagengenehmigung der LReg	Grünland "Photovoltaikanlage"	Baubewilligung des Bürgermeisters bzw. des Magistrats sofern nicht Anlagengenehmigung nach NÖ EIWOG erforderlich	Lageabhängig Naturschutzbewilligung der BVB
Ober-österreich	> 400 kW Engpassleistung Anlagengenehmigung der LReg	<p>Bauland keine freistehende PV-Anlagen mit Nennleistung von > 5 kW Ausnahme: Betriebsbaugebiete, Industriegebiete</p> <p>Grünland "Photovoltaikanlagen"</p>	OÖ BauO kommt nicht zur Anwendung, sofern die Anlage dem OÖ EIWOG unterliegt	<p>Naturschutzbewilligung der BVB für PV-Anlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils > 500 m² im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist</p> <p>Kollektorfläche 2 m² - 500 m² bedürfen einer Anzeige</p>
Burgenland	> 500 kWpeak Anlagengenehmigung der LReg	Keine konkreten Vorgaben für PV-Anlagen	Bgld BauG kommt nicht zur Anwendung, sofern die Anlage dem Bgld EIWG unterliegt	<p>Für PV-Anlagen auf Grünfläche oder Baugebiet kann eine Naturschutzbewilligung erforderlich sein.</p> <p>Sofern eine Genehmigung nach Bgld EIWG erforderlich ist, vollzieht das Bgld NSchG die Elektrizitätsbehörde</p>
Steiermark	Anlagengenehmigung der LReg	Freilandwidmung, Baulandwidmung	Baubewilligung oder baurechtliche Anzeigepflicht beim Bürgermeister bzw. Stadtsenat	Lageabhängig Naturschutzbewilligung der BVB in Landschaftsschutzgebieten sowie Vorlagepflichten

Rechts- grundlage	Elektrizitätsrecht	Flächenwidmung	Baurecht	Naturschutzrecht
Salzburg	100 – 500 kWpeak Anzeigeverfahren > 500 kWpeak Anlagenbewilligung der LReg	Grünland "Solaranlagen" wenn Kollektorenfläche > 200m ²	Keine Baubewilligung des Bürgermeisters notwendig, sofern bewilligungs- oder anzeigepflichtig nach LEG, außer es handelt sich um PV-Anlagen für die im Flächenwidmungsplan eine Sonderfläche ausgewiesen ist ¹	Lageabhängig Naturschutzbewilligung der BVB
Tirol	25 kW – 250 kW Anzeige > 250 kW Errichtungsbewilligung der BVB > 500 kW Errichtungsbewilligung der LReg	Freiland < 20m ² ohne Sonderwidmung. Keine Sonderwidmung für größere PV-Anlagen.	Baubewilligung sofern nicht Bewilligung nach TEG 2012 erforderlich	Lageabhängig Naturschutzbewilligung der BVB
Kärnten	> 5 kW Leistung Anlagenehmigung der LReg < 500 kW vereinfachtes Verfahren	Keine konkreten Vorgaben für PV-Anlagen	Baubewilligung für PV-Anlagen > 40 m ² Fläche sofern nicht Bewilligung nach K-EIWOG erforderlich	Naturschutzbewilligung für PV-Anlagen in der freien Landschaft > 40 m ² Gesamtfläche
Vorarlberg	> 100 kW Anlagenbewilligungen der BH < 500 kW vereinfachtes Verfahren	Keine Sonderregelungen für PV-Anlagen. Mischgebiet, sowie im Betriebsgebiet Kategorie I Zulässigkeit einer PV-Anlage möglich. Sondergebiete Freifläche Zulässigkeit der PV-Anlage ebenfalls möglich.	Vbg BauO kommt nicht zur Anwendung, sofern die Anlage dem Vbg EIWG unterliegt	Lageabhängig Naturschutzbewilligung der BVB
Sonstiges	Je nach Lage und Größe der PV-Anlage können rechtliche Aspekte des Forstwesens, des Denkmalschutzes, des Wasserrechts, des Bergbaus, des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheit des Luftraumes bzw des Ortsbilds oder zusätzliche Aspekte des Naturschutzes (zB Europaschutzgebiet) relevant sein und – im Einzelfall – Bewilligungspflichten auslösen.			

¹ Auch keine Bewilligung ist notwendig wenn (i) frei stehende Anlagen auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreitet, gebaut werden sollen; oder (ii) der Standort als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist.

Rechtsgrundlage	Elektrizitätsrecht	Baurecht	Naturschutzrecht
Wien	<p>Betriebsanlagengenehmigung der LReg (einzelfallbezogen)</p> <p>Fertigstellungsanzeige beim Netzbetreiber</p> <p>Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)</p>	<p>Anzeige des Baubeginns und Fertigstellungsanzeige beim Magistrat der Stadt Wien</p> <p>Beginn des Bauvorhabens (sonst Erlöschen der Bewilligung)</p>	Keine besonderen Verpflichtungen
Niederösterreich	<p>Betriebsanlagengenehmigung der LReg (einzelfallbezogen)</p> <p>Fertigstellungsanzeige bei LReg</p> <p>Pflicht zur Inbetriebnahme</p>	Keine besonderen Verpflichtungen	Pflicht zur Inangriffnahme und Fertigstellung des Vorhabens
Oberösterreich	<p>Betriebsanlagengenehmigung der LReg (einzelfallbezogen)</p> <p>Fertigstellungsanzeige bei LReg (sofern Betriebsanlagengenehmigung erforderlich)</p> <p>Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)</p>	<p>Bauanzeige notwendig sofern Anlagen (i) frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder</p> <p>(ii) an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen</p> <p>Fertigstellungsanzeige</p>	Keine besonderen Verpflichtungen
Burgenland	<p>Betriebsanlagengenehmigung der LReg (einzelfallbezogen)</p> <p>Fertigstellungsanzeige bei LReg</p> <p>Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)</p>	<p>Anzeige des Baubeginns und Fertigstellungsanzeige beim Bürgermeister bzw Magistrat</p> <p>Beginn des Bauvorhabens (sonst Erlöschen der Bewilligung)</p>	Pflicht zur Inangriffnahme und Fertigstellung des Vorhabens
Steiermark	<p>Betriebsanlagengenehmigung der LReg (einzelfallbezogen)</p> <p>Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme; Bekanntgabe eines Betriebsleiters bei LReg</p> <p>Pflicht zur Inbetriebnahme</p>	<p>Anzeige des Baubeginns und Fertigstellungsanzeige beim Bürgermeister bzw Stadtsenat</p> <p>Beginn des Bauvorhabens (sonst Erlöschen der Bewilligung)</p>	Pflicht zur Inangriffnahme und Fertigstellung des Vorhabens
Salzburg	<p>Fertigstellungsanzeige bei LReg</p> <p>Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)</p>	<p>Anzeige des Baubeginns beim Bürgermeister</p> <p>Beginn des Bauvorhabens (sonst Erlöschen der Bewilligung)</p>	Pflicht zur Inangriffnahme und Fertigstellung des Vorhabens

Rechtsgrundlage	Elektrizitätsrecht	Baurecht	Naturschutzrecht
Tirol	Betriebsanlagengenehmigung der LReg (einzelfallbezogen) Fertigstellungsanzeige bei der BVB Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)	Anzeige des Baubeginns und der Bauvollendung beim Bürgermeister bzw Magistrat Beginn des Bauvorhabens (sonst Erlöschen der Bewilligung)	Keine besonderen Verpflichtungen
Kärnten	Fertigstellungsanzeige bei LReg und Netzbetreiber Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)	Keine besonderen Verpflichtungen	Pflicht zur Inangriffnahme und Fertigstellung des Vorhabens
Vorarlberg	Fertigstellungsanzeige bei BH Pflicht zur Inbetriebnahme (ansonsten Erlöschen der Genehmigung)	Keine besonderen Verpflichtungen	Keine besonderen Verpflichtungen



Straight to the point

With guided precision
and legal services tailored
to your needs, our teams
across 14 countries lead
you from start to finish.

schönherr

ATTORNEYS AT LAW